

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 655/15 B

L 7 AS 1271/12 (Sächsisches LSG)
S 22 AS 2744/10 (SG Chemnitz)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 17. September 2015 - L 7 AS 1271/12 - werden als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17.9.2015, das ihrem Prozessbevollmächtigten am 21.10.2015 zugestellt worden ist, mit einem am 20.11.2015 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten jeweils Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig, weil sie von dem Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht innerhalb der bis zum 18.1.2016 verlängerten Frist begründet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerden mussten daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

